P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998 **Ausgegeben am 27. März 1998** **Teil III**

47. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
48. Kundmachung: Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
49. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

47. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Armenien am 29. Dezember 1997 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 21/1998) hinterlegt.

Anläßlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat Armenien erklärt, daß es das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, die auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind, und nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, die nach dem Recht der Republik Armenien als Handelssache angesehen werden, anwenden werde.

Klima

48. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der WIPO haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, revidiert in Paris am 24. Juli 1971 (BGBl. Nr. 319/1982 idF BGBl. Nr. 133/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 3/1997) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Algerien	19. Jänner 1998
Äquatorialguinea	26. März 1997
Bahrain	29. November 1996
Belarus	12. September 1997
Botsuana	15. Jänner 1998
Dominikanische Republik	24. September 1997
Guatemala	28. April 1997
Indonesien	5. Juni 1997
Kap Verde	7. April 1997
Mongolei	12. Dezember 1997

Ferner findet auf Grund von Erklärungen des Vereinigten Königreichs und der Volksrepublik China die Übereinkunft auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong weiterhin Anwendung.

Anläßlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde haben folgende Staaten Erklärungen abgegeben:

Algerien:

Erachtet sich an die Bestimmungen des Art. 33 Abs. 1 der Übereinkunft nicht gebunden; die Unterbreitung einer Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof erfordert die Zustimmung aller an der Streitigkeit beteiligten Parteien.

Bahrain:

Wird die in den Artikeln II und III des Anhangs vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nehmen.

Guatemala:

Erachtet sich an die Bestimmungen des Art. 33 Abs. 1 der Übereinkunft nicht gebunden.

Indonesien:

Erachtet sich an die Bestimmungen des Art. 33 Abs. 1 der Übereinkunft nicht gebunden. Indonesien vertritt die Ansicht, daß jede an den Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegte Streitigkeit in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller an der Streitigkeit beteiligten Parteien erfordert.

Mongolei:

Erachtet sich an die Bestimmungen des Art. 33 Abs. 1 der Übereinkunft nicht gebunden.

Die Mongolei nimmt die in den Artikeln II und III des Anhangs vorgesehenen Befugnisse in Anspruch.

Weiteren Mitteilungen des Generaldirektors zufolge haben nachstehende Staaten die anläßlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätserklärung abgegebene Erklärung zurückgezogen:

die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien [1]) am 8. August 1997 gemäß Art. 30 Abs. 2 lit. a;

Philippinen [2]) am 18. März 1997 gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. b.

---

[1]) Kundgemacht in BGBl. Nr. 847/1994
[2]) Kundgemacht in BGBl. Nr. 319/1982

Klima

49. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Mongolei am 31. Dezember 1997 ihre Beitrittsurkunde zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. Nr. 96/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 1/1998) hinterlegt.

Klima

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei AG